

Verein Chan Bern: Statuten

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung "Chan Bern" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Verbreitung des humanistischen Chan-Buddhismus nach Meister Sheng Yen im deutschsprachigen Raum,
Unterstützen des Chan-Zentrums Bern,
Organisieren von Retreats, Vorträgen, Ausbildungs-/Weiterbildungsveranstaltungen,
Austausch zwischen Chan-Praktizierenden,
Buchpublikationen,
Engagement für Mitmenschen und Mitwelt, sowie für den inner-buddhistischen und interreligiösen Dialog.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen werden, welche den Vereinszweck anerkennen und zu fördern bereit sind.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüsse, wegen grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorstandspräsidentin*.

Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV):

- a) Wahl der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- b) Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen,
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeitrags,
- d) Abnahme der Jahresrechnung,
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern.

Art. 4.2 Vorstand

Er besteht aus der Präsidentin und mindestens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und arbeiten ehrenamtlich.

Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der MV. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand erfüllt den Vereinszweck. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisieren von Retreats und Vorträgen,
- b) Organisieren von Ausbildungs-/Weiterbildungsveranstaltungen,
- c) Förderung des Austausches zwischen Chan-Praktizierenden,
- d) Unterstützen von Buchpublikation, v.a. deutsche Übersetzungen von Werken Meister Sheng Yens und weiterer Chan-Lehrerinnen,

* In der weiblichen Form sind immer beide Geschlechter eingeschlossen.

- e) Kontaktnahme und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung,
- f) Bestimmen einer Revisorin der Jahresrechnung.

Der Vorstand kann diese oder weitere Aufgaben delegieren.

Art. 5 Vereinsvermögen

Art 5.1 Allgemein

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Erträgen aus Veranstaltungen und Publikationen,
- c) Zuwendungen.

Damit sind die laufenden Kosten für Veranstaltungen und Buchpublikationen zu decken.

Der Verein operiert selbsttragend. Er führt eine eigene Rechnung.

Art 5.2 Mitgliederbeiträge

Einzelmitglieder: CHF 30 pro Jahr

Lebenslange Mitgliedschaft: CHF 300

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Auflösung

Der Verein "Chan Bern" kann sich mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder auflösen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Inkraftgesetzt: Bern, 24. März 2013